

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
vom 09.11.1999, zuletzt geändert 14.12.2021**

Aufgrund der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42  
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,00.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,00.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ehningen, den 04.12.2024

gez.

Lukas Rosengrün  
- Bürgermeister -

**Hinweis zur Veröffentlichung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.